

Besuche von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Laufen – Lebenau

Ab **01.06.2022** gilt aufgrund der JMS vom 25.05.2022, vom 05.04.2022, vom 21.03.2022, vom 24.02.2022, vom 14.02.2022, vom 20.09.2021, vom 13.09.2021, vom 10.06.2021 und vom 24.03.2021 sowie vom 04.12.2020, vom 30.10.2020, und vom 18.05.2021 sowie aufgrund der Infektionszahlen im Landkreis Berchtesgadener Land, im Hinblick auf die Besuche der jungen Inhaftierten in der Justizvollzugsanstalt Laufen – Lebenau Folgendes:

1. Aktuell sind Besuche in der hiesigen Anstalt mit dem gesetzlichen Mindestumfang von 4 Stunden pro Monat zugelassen.

2. Besuchspersonen werden nur bei Einhaltung der Vorgaben nach der 16. BayIfSMV zum Besuch eingelassen, d.h. auch geimpfte und genesene Personen müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorweisen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Zusätzlich ist ein gültiges Ausweisdokument zur Identitätsfeststellung vorzulegen. Kinder bis zum 6. Lebensjahr sowie noch nicht eingeschulte Kinder stehen einer getesteten Person gleich.

3. Der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Meter ist strikt einzuhalten. Dies gilt nicht nur für die Dauer des gesamten Besuchs, sondern z. B. auch bereits vor oder in der Torwache. Die in der Torwache zur Verfügung stehenden Desinfektionsmittel sind zu benutzen und die geltenden Hygieneregeln einzuhalten.

4. Der Besuch findet im Besucherraum in einer Besucherkabine statt.

5. Der Konsum von Getränken und Speisen ist während des Besuchs gestattet.

6. Die rechtzeitige telefonische Besuchsanmeldung bleibt von den o. g. Regelungen unberührt.

Laufen, 01.06.2022

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt
Laufen – Lebenau

gez.

Zecha
Ltd. Regierungsdirektor